

**Bekanntmachung des Ergebnisses
der Ortsbeiratswahl Langenhain-Ziegenberg**

Der Wahlausschuss hat in seiner Sitzung am 26.03.2021 das Ergebnis der Ortsbeiratswahl Langenhain-Ziegenberg wie folgt festgestellt:

Zur Ortsbeiratswahl waren 1.018 Personen wahlberechtigt, davon haben 601 Personen gewählt. Die Wahlbeteiligung betrug 59,04 %.

Von den insgesamt abgegebenen Stimmzetteln waren 593 Stimmzettel gültig und 8 Stimmzettel ungültig.

Hierbei entfielen auf

Wahlvorschlag	Stimmen	Stimmenanteil	Sitze
Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU	1.160	39.58 %	2
BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE	496	16.92 %	1
Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD	519	17.71 %	1
Freie Wähler Gemeinschaft - FWG	756	25.79 %	1
Wahlgebiet gesamt	2.931		5

Auf die Bewerberinnen und Bewerber der Wahlvorschläge der nachstehend aufgeführten Parteien und Wählergruppen entfielen folgende Stimmenzahlen:

Christlich Demokratische Union Deutschlands - CDU

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Marco Hosenseidl	312
2	Jens Nahke	157
3	Rebekka Frodl	258
4	Gerd-Christian von Schäffer-Bernstein	276
5	Torsten Turba	157

BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN - GRÜNE

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Klaus Spieler	212
2	Raimund Frank	114
3	Matthias Geining	81

4	Thorsten Barth	89
---	----------------	----

Sozialdemokratische Partei Deutschlands - SPD

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Kai Schneider	138
2	Sandra Röseler	124
3	Erich Kopp	198
4	Lothar Schneider	59

Freie Wähler Gemeinschaft - FWG

Nr.	Bewerberin/Bewerber	Stimmen
1	Marco Roth	283
2	Rudolf Liese	163
3	Matthias Scholl	310

Entsprechend der auf die einzelnen Wahlvorschläge entfallenden Sitze sind nach der Reihenfolge der erhaltenen Stimmenzahl folgende Bewerberinnen und Bewerber gewählt:

Partei	Person
CDU	Hosenseidl, Marco
CDU	von Schäffer-Bernstein, Gerd-Christian
GRÜNE	Spieler, Klaus
SPD	Kopp, Erich
FWG	Scholl, Matthias

Hinweis: Gegen die Gültigkeit der Wahl kann gemäß § 25 KWG in Verbindung mit § 55 Abs. 1 KWO jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung des Wahlergebnisses schriftlich oder zur Niederschrift beim Wahlleiter der Gemeinde Einspruch erheben. Der Einspruch ist innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen. Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn 1 % der Wahlberechtigten, mindestens jedoch 5 Wahlberechtigte unterstützen. Die Frist zur Erhebung von Einsprüchen gegen die Gültigkeit der Wahl läuft vom Tag der Bekanntmachung an.

Ober-Mörlen, 26.03.2021

René Salzmann

- Wahlleiter -